

und ernstlichen Einsehens.

Urkundlich haben Wir dieses Patent mit eigenen Händen unterschrieben / und mit Unserm Inseigel bekräftigten lassen; So geschehe
geben zu Sölm an der Spree / Den 15^{ten} Augusti, Anno 1682.

Friedrich Wilhelm.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Friderich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammerer und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / r.

Entbieten Unserm Dom-Capitul / Praelaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ampt-Leuten / Bürgermeistern und Rächten in Städten und Flecken / wie auch allen Unsern Unterthanen Unsers Herzogthums Magdeburg / Unsern gnädigen Gruss : Und als denenselben bereits bekand / was gestalt Wir gnädigt bewogen worden / zu Erleichterung der Contributions Last / gleich andern benachbarten Potentaten / das gestempelte Pappier in Unser Churfürstenthum / Fürstenthümer und Länder / insonderheit auch in Unser Herzogthum Magdeburg einführen zulassen ; So haben Wir nöthig befunden / solches / und wie es damit eigentlich gehalten werden solle / vermittelst dieses öffentlichen Patents kund zuthun / und zu männiglichem Wissensschafft zubringen.

Wir wollen und verordnen demnach hiermit gnädigt / daß hinführo und zwar vom 1^{ten} des nechstfolgenden Monats Septembris an / alles dasjenige / welches an Uns / in Unserer Magdeburgischen Regierung / Consistorium, Ampts-Cammer / an Unser Dom-Capitel / Schöppen-Stuhl / imgleichen bey denen Haupt- und Ampt-Leuten / und denen von Adel auffm Lande / wie auch auf den Racht-Häusern in Städten und Flecken / und sonst bey allen andern Hohen- und Niedrigen / Geist- und Weltlichen Gerichten eingegeben und außgefertiget / oder was außserhalb Gerichts gehandelt wird / und publicam fidem erfordert / auf gewisses Pappier / welches entweder mit dem Chur-Hute / Adler oder Zepfer bedrucket / geschriben / sonst aber nicht angenommen werden oder gültig seyn solle.

Und weilm solcher gestalt das Pappier nach denen drey unterschiedenen Stempeln in drey Sorten getheilet wird / so sollen :

I.

Mit dem Chur-Hute bezeichnet werden / alle Bestellungen / Begnadigungen / Verschreibungen / Privilegien / Expectantzen / auch was man mit unserm Gnaden-Siegel zu bedrucken pfleget / da dann die Taxa des Pappiers nach dem Quanto des Salarii oder Inhalt und Werth der Sachen reguliret / und durchgehends von 100. Reichsthaler 12. Groschen / sonst aber und wann kein gewisses Pretium darunter zufinden / nur 12. Gros vor dem Bogen bezahlet werden solle.

II.

Der andere Stempel / worauf der Adler gegraben / soll bey denen Hohen- und Niedrigen / Geist- und Weltlichen auch allen andern Gerichten gebraucht / und damit bedrucket werden / die Rescripta, Befehlige / Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehlige / Arreste, Vollmächte / Citationes Edictales, Cautiones, Proclamata, Citationes ad Domum, Decreta, Dilationes, Legitimationes personarum, Protestationes, Liquidationes, Taxa, Subhastationes, Distributiones, Priorität-Urtel / Positiones, Responiones, Intercessionales, Articuli probatoriales, Interrogatoria, Vidimus, Summarische Gerichtliche Bezeugniß / Producta, Satz-Schriften der Advocaten / Sententia interlocutoria, Definitiva, Urteils-Fragen / Informations-Urtel / Appellationes, Apostoli, Remissiones ad Judicem superiorem, Avocationes à Judice inferiori, Depositen-Scheine / Kauff-Receffe, Lehn-Brieffe und Ruht-Zettel / Consense, Obligationes, Transactiones, Ehe-Stiftungen / Ehe-Scheidungen / Testamenta / Erb-Verträge und Theilungen / Inventaria, Geburts-Brieffe / Tutoria, Curatoria, Gerichtliche Quittungen / Indulta moratoria, Relationes ad instantiam partium, Gerichtliche Copyen / Copulations-Scheine / Dispensationes, Confirmationes, Vocationes der Geistlichen aus dem Consistorio oder von denen Patronis, Innungs-Articul- und Gilden-Brieffe / Bürger- und Eyd-Zettel / Abzugs-Brieffe / Kundschaffen / Kauff- und Pacht-Brieffe / auch alle übrige Contracte, und was sonst mehr von jedes Ortes Obrigkeit und in denen Gerichten / auch außserhalb Gerichts von denen Notarien und andern verfasst / und außgefertiget wird / es habe Nahmen wie es wolle / jedoch mit diesem Unterscheide / daß 1. Die Rescripta und Befehlige / welche ex Officio ergehen / auf ungesiegeltes Pappier geschriben / 2. Die Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehle / Arreste, Citationes, Sententia interlocutoria, Tutoria, Curatoria, Gerichtliche Copyen und Copulations-Scheine nur auf einen Bogen von 12. Groschen oder 18. Pfennige / die übrigen Stücke aber durchgehends auf einen Bogen von 3. Groschen geschriben / und dann bey den weitläufftigen Schriften nur der erste Bogen / welches mit dem ersten Stempel dem Chur-Hute auch also zu halten / gesiegelt und bezahlet werden solle.

III.

Die dritte Sorte des Pappiers wird mit dem Churfürstlichen Zepfer bedrucket / und zu allerhand Supplicationen / Scheinen / Quittungen / Wecheln / welche innerhalb Landes gegeben werden / Protesten, Reversen / Frey- und andern Pässen gebraucht / und der Bogen vor 4. Pfennige verkauft.

Damit auch niemand über den Mangel des gestempelten Pappiers sich zu beschweren Ursache haben möge ; So haben Wir gnädigt verordnet / daß von den ersten zweyen Sorten dem Chur-Hute und Adler / in Unseren vorgedachten Rachts-Collegiis, Kanzleyen / und auf den Racht-Häusern in Städten und Flecken / ganze Kiesen / Bücher / und Bogen / auch gesiegelte Pergamene, welche jedoch doppelt zu bezahlen / männiglich auf Begehren und gegen Erlegung der gesetzten und darauf gedruckten Taxa abgefoltet / das geringere Pappier aber von dem dritten Stempel / auch von denen Materialisten / und andern öffentlich verkauft werden solle.

Gleich wie Wir nun gnädigt wollen / daß in Unser Herzogthum Magdeburg kein Einwohner / wes Standes und Condition er auch immer seyn möge / von dem Gebrauch dieses gesiegelten Pappiers sich eximiren / sondern jedermänniglich dessen sich zubedienen schuldig und gehalten seyn / und da einer oder der ander diesem zuwider handeln / etwas übergeben / oder zum Bescheide erhalten würde / welches nicht auf dergleichen Pappier geschriben / solches nicht alleine als ungültig verworffen / sondern auch so wol derjenige / der es eingegeben / als auch der / welcher es angenommen oder außgefertiget / mit einer ansehnlichen Straffe belegt werden solle.

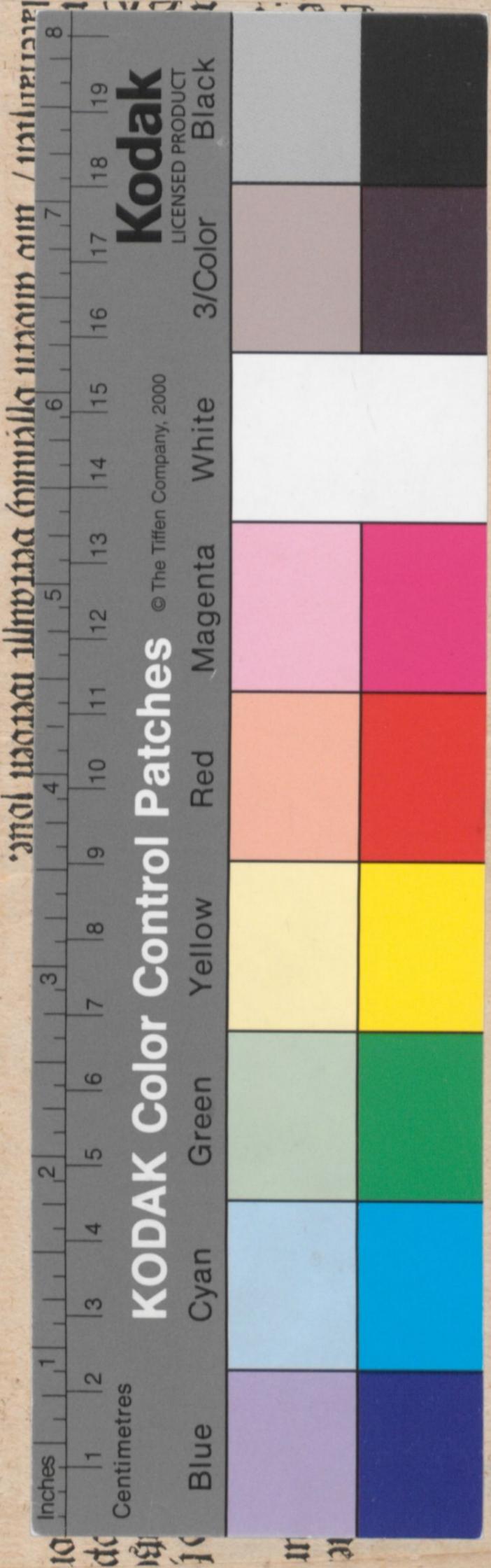
Also befehlen Wir hiermit Unsern Kanzlern und Magdeburgischen Regierungs-Präsidenten / Regierungs-Ampts-Cammer-Consistorial- und andern Rächten / Secretarien / Proto-Notarien / Registratoren und übrigen Kanzleyen-Verwandten / wie auch denen Assessoribus, beym Schöppen-Stuhl / imgleichen denen Beampten und Magistraten in Städten und Flecken / sich selbst darnach gehorsamst zu achten / und auch andere ihre Untergebene dahin anzuhalten / daß so solchem unterthänigst nachleben und in keinerley Weise dawider handeln / bey Vermeidung Unsers gnade und ernstlichen Einsehens.

Urkundlich haben Wir dieses Patent mit eigenen Händen unterschriben / und mit Unsern Insiegel bekräftigen lassen ; So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree / den 15^{ten} Augusti, Anno 1682.

Friderich Wilhelm.



auff = Recesse, Lehr = Brieffe und Mauth = Zettel / Consense, Obligaciones, Transfaciones, Ehe =
 uia / Erb = Verträge und Scheidungen / Inventaria, Geburts = Brieffe / Tutoria, Curatoria, Gerichtliche Quittungen
 nstantiam partium, Gerichtliche Koppen / Copulations = Scheine / Dispensaciones, Confirmaciones
 listorio oder von denen Patronis, Vermögens = Strial = und Eiden = Brieffe / Bürger = und Eyd = Zettel / Abg
 rcht = Brieffe / auch alle übrige Contracte, und was sonst mehr von jedes Dites Obrigkeit und in d
 von denen Notarien und andern verfasst / und aufgefertiget wird / es habe Nahmen wie es wolle / jedoc
 ra und Befehlige / welche ex Officio ergehen / auf ungesiegeltes Papier geschrieben / 2. Die Monitoria,
 Citaciones, Sententia interlocutoria, Tutoria, Curatoria, Gerichtliche Koppen und Copulations =
 den oder 18. Mensige / die übrigen Stücke aber durchgehends auf einen Bogen von 3. Broffchen
 igen Schrifften nur der erste Bogen / welches mit dem ersten Stempel dem Schur = Gute auch also zu



Die Wir nun gnädigst wollen / daß in Unserer Erbogechum Magdeburg kein Einwohner / weß Standes un
 on dem Gebrauch dieses gesiegelten Pappiers sich eximiren / sondern jedermänniglich dessen sich zu bedienen
 oder der ander diesem zumbider handeln / etwas übergeben / oder zum Bescheide erhalten würde / welches
 en / solches nicht alleine als ungültig verwerffen / sondern auch so wol derjenige / der es eingegeben / als auc
 Bgefertiget / mit einer ansehnlichen Straffe belegt werden solle.

fehlen Wir hiermit Unsern Sancklern und Magdeburgischen Regierungs = Praesidenten / Regierungs = Alm
 Räbten / Secretarien / ProtoNotarien / Registraroren und übrigen Sancklern = Verbänden / wie auch denen
 ungleichen denen Beampten und Magistraten in Städten und Flecken / sich selbst darnach gehorsamsi zu an
 Dabin anzuhalten / daß es solchem unfruchtlich sein.

128